Herzlich willkommen!

Willkommenskultur braucht Willkommensstruktur.

Die gesellschaftliche Teilhabe von Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit.

Gefördert aus Mitteln von:

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Südstr. 46, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Der Plan.

- → Der rechtliche Rahmen und ein paar Zahlen.
- → Wer sind eigentlich Flüchtlinge?

- → Stichwort: AsylbLG / SGB II
- → Stichwort: Sprachförderung
- → Stichwort: Arbeitsmarktzugang
- → Stichwort: Ausbildungsförderung
- → Stichwort: Residenzpflicht
- → Stichwort: Wohnsitzauflage
- → Stichwort: Wechsel des Aufenthaltsstatus
- → Notwendigkeiten und Perspektiven.

Der rechtliche Rahmen.

Ein kurzer Blick a enthaltsgesetz.

Rahmenbedingungen

- **Für Drittstaatsangehörige regelt den Aufenthalt das Aufenthaltsgesetz.**
- **Etwa 60 unterschiedliche Aufenthaltspapier mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen; eine Übersicht über alle Aufenthaltspapiere Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt finden Sie hier.**

Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

Die fünf Aufenthaltstitel:

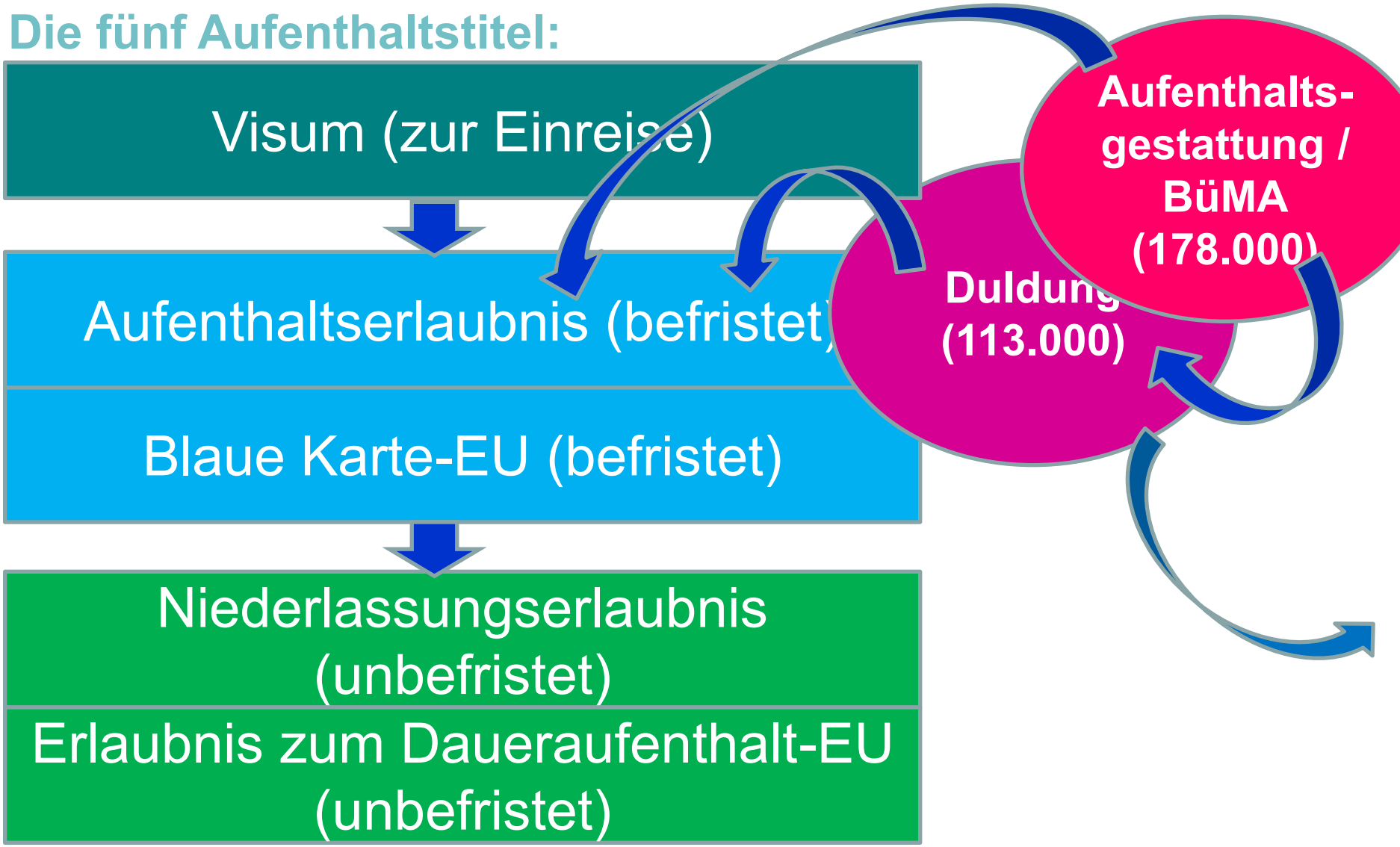

Eine Email-Anfrage aus dem letzten Monat

Anfrage

- Mein Name ist Agusevic Nermin. Ich hause schon knapp 10 Jahre in Serbien in Belgrad und wurde am 14.03.2005 aus Deutschland abgeschoben. Verständnisvolle Erwartungen werde ich nicht setzen aber bei aller guten Muehe kann ich mich nicht mehr zurueckhalten nach Hilfe zu schreien. Meine Ausbildung habe ich in Oer-Erckenschwick NRW begonnen und in Muenster bei Cabelo als Friseur abgeschlossen. Der Betrieb selber hat mich mit einer Festeinstellung uebernommen und einen sicheren Arbeitsplatz geboten, wo ich auch dann zwei Monate gearbeitet habe bis es von einem zum anderen Tag wie eine Sternschnuppe von oben nach unten ging.

Anfrage

- Mittlerweile hause ich in einer Scheune da ich mit meinen Eltern absolut nicht auskomme und musste sogar sechs Monate wie das letzte Stueck mich aus Tonnen ernähren da man als Roma in Serbien immer noch als Zigeuner bezeichnet wird. Ich bitte sie aus tiefstem Herzen nach einer Moeglichkeit zu finden mir zu helfen in sofern das in ihrer Moeglichkeit steht.

Eine typische „Karriere“: Familie I.

Familie I.

- → Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.
- → Der Asylantrag wurde als „unbegründet“ abgelehnt, da nach Auffassung der zuständigen Bundesbehörde („Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF“) und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur „Taktik“ gewesen sei.

Familie I.

6 K 3848/09.A

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Familie I.

Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.

Familie I.

Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.

Familie I.

- Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine „Duldung“.
- Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann und soll.
- Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und bei der evangelischen Kirchengemeinde. Herr I. hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister im Stadthaus mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.
- Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule.

Familie I.

- Einen Integrationskurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.
- Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.
- Sie erhalten ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG

Familie I.

- Nun werden die beiden Söhne eine Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene“ nach § 25a AufenthG erhalten, da sie die Voraussetzung von sechs Jahren Voraufenthalt erfüllen, mit der sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.
- Im Sommer werden auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach einer neuen Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) erhalten (Voraussetzung: 6 Jahre Aufenthalt und Arbeitsmarktintegration), mit der diese dann ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.

Ein paar Zahlen.

Ein paar Zahlen.

- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im 1. Quartal 2015 bei **50,4 Prozent.**
  - Syrien: **100**
  - Irak: **99,7**
  - Eritrea: **98,7**
  - Afghanistan: **74,1**
  - Serbien: **0,1**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

Ein paar Zahlen.

- Ein Asylverfahren dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich **11,3 Monate** bis zu einer **rechtskräftigen** Entscheidung.
  - Syrien: **6,2**
  - Afghanistan: **22,7**

Bis zu einer **behördlichen** Entscheidung:

- **7,1 Monate**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

Auch nach abgelehntem Asylverfahren bleiben Menschen in Deutschland.

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533 208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,2
befristete Aufenthaltsrechte	38,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,6

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 9. Februar 2015; BT-Drucksache 18/3714

Wer sind eigentlich Flüchtlinge (und wie viele gibt es?)

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“? Oder: Der „humanitäre Aufenthalt“.

AsylbLG / SGB III

- Aufenthaltsgestattung (178.000)
- Duldung (113.000)
- AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)
- AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)
- AE § 25 Abs. 4a (72)
- AE § 25 Abs. 4b (4)
- AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)
- AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / SGB XII

AE § 23a (6.000)	AE § 22 (1.400)
AE § 24 (0)	AE § 23 Abs. 1 (40.000)
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2 (13.500)
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1 (38.000)
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 18a (135)	AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)	
AE § 104a und b (1.770)	AE § 25a (4.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Duldung und Gestattung

Aufenthaltsgestattung

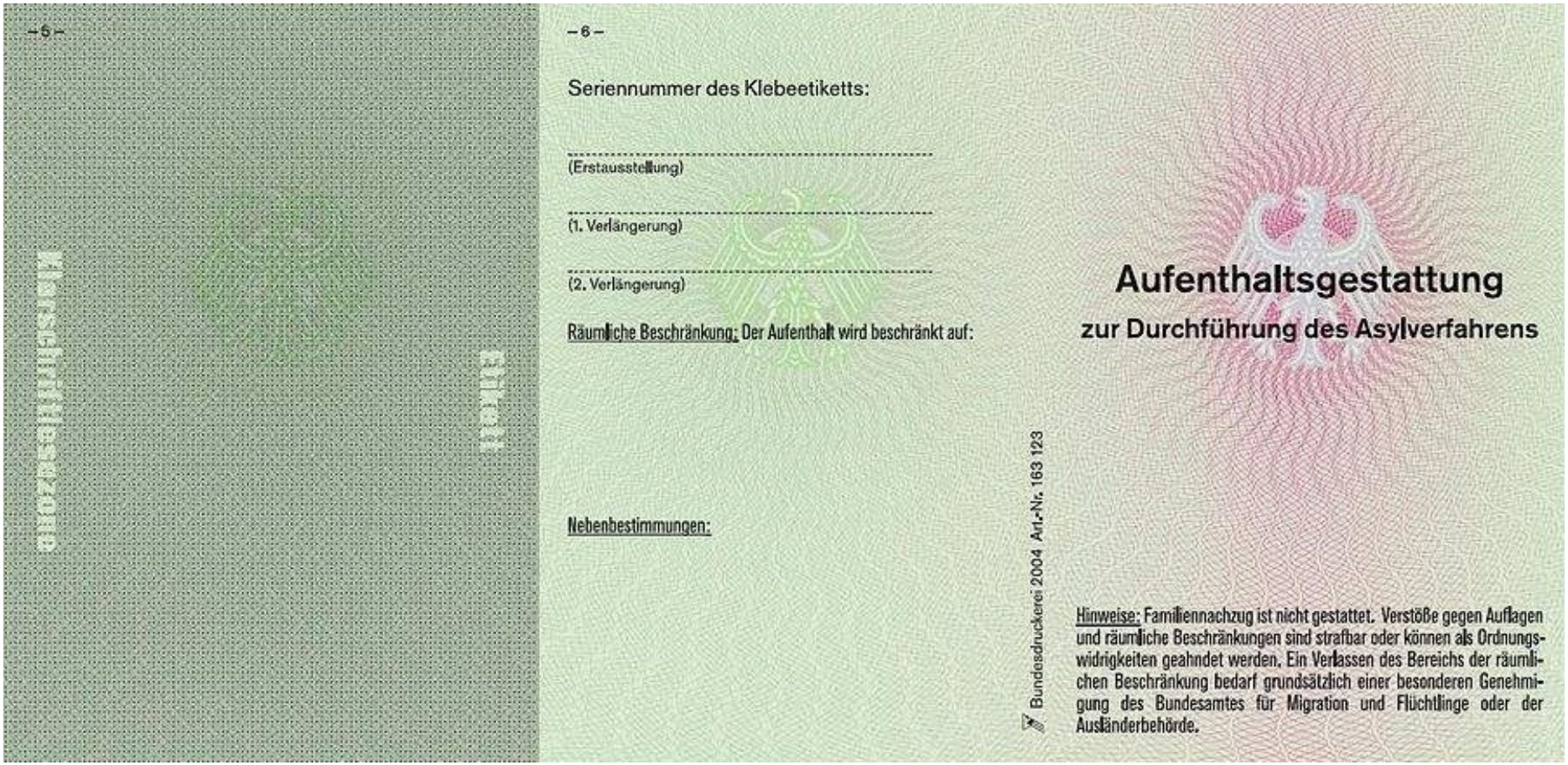

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Aufenthaltsgestattung

- Bundesweit 178.000 Menschen (31.12.2014)
- Für die Durchführung des Asylverfahrens.
- „deklaratorisch“, d.h. die Wirkung der Aufenthaltsgestattung entsteht unabhängig vom Papier mit der „Stellung eines Asylgesuchs“
- Eine BüMA hat die gleiche Wirkung wie die Aufenthaltsgestattung
- Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015

Duldung

– 5 –

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Duldung

- Bundesweit 113.000 Menschen (31.12.2014)
- Ausreisepflichtig, aber die Ausreisepflicht *kann* („aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich“) oder *soll* („Ermessensduldung“, etwa für Ausbildung, Schulabschluss u.a.) gegenwärtig nicht durchgesetzt werden.

Aufenthaltsgestattung und Duldung

→ **Sprache**

Sprache

- Kein Zugang zu den Integrationskursen
- Zugang zum ESF / BAMF-Sprachkurs, wenn:
  - **Deutschkenntnisse A 1**
  - **Klient_in in einem der ESF / XENOS / IvAF-Bleiberechtsnetzwerke**
  - **Leistungsbezug ALG I oder**
  - **Arbeitslos gemeldet bei der Agentur für Arbeit**
  - **Vgl. Förderrichtlinie**

Sprache

- **Schwierigkeiten:**
  - **Seit 1. Jan. 2015 deutlich weniger Mittel für ESF / BAMF-Kurse**
  - **Kofinanzierung für AsylbLG-Beziehende bzw. Nichtleistungsbeziehende im SGB III ist so niedrig, dass Kurse für Flüchtlinge kaum finanziert werden können**
  - **Keine eigene Finanzierungsmöglichkeit von Sprachkursen durch SGB II /SGB III**

Aufenthaltsgestattung und Duldung

→ **Arbeit**

Arbeit

- → Kein Zugang zum SGB II, sondern nur zum AsylbLG.
- → Förderung durch die Arbeitsagentur (SGB III) von Beginn des Aufenthalts möglich (zumindest Beratung), Einschränkungen jedoch bei Ausbildungsförderung!
- → Die Bundesregierung geht für das Jahr 2015 von 160.000 neuen potenziellen Kund_innen aus.

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 33 BeschV):

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Gestattung nach 3 Monaten Aufenthalt

(§ 36 BeschV)

Aufenthaltsgestattung

Aufenthaltsgestattung

- → **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)**
- → **Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- → Nach **drei Monaten** ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- → Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

Aufenthaltsgestattung

- **Ohne Vorrangprüfung**:
- mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. ca. 38.000 € brutto / Jahr)
- mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- **Nach 15 Monaten**: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

Aufenthaltsgestattung

- Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- Leiharbeit ist nach vier Jahren ebenfalls möglich
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

Duldung

Duldung

- → **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV)**
- → **Zeiten der Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- → Ab dem 1. Tag **ohne Zustimmung** der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- → Mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung

Duldung

- **Ohne Vorrangprüfung**:
- mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. ca. 38.000 € brutto / Jahr)
- mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- **Nach 15 Monaten**: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

Duldung

- Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich
- Bei der Duldung ist ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als Sanktion ist möglich („Erwerbstätigkeit nicht gestattet gem. § 33 BeschV“)

Stichwort: „Praktikum“

Stichwort „Praktikum“

- Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der ZAV erforderlich sind.
- Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der ZAV möglich, da keine „Beschäftigung“: unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs, Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung) sowie „Hospitationen“ (vgl. Schreiben des IM Niedersachsen vom 19.11.2014)
- Ohne Zustimmung der ZAV, aber mit Erlaubnis der ABH: erforderliche oder vorgeschriebene Praktika im Rahmen von (hoch-) schulischer Ausbildung
- Mit Erlaubnis der ABH und mit Zustimmung der ZAV, ***aber ohne individuelle Prüfung*** („Globalzustimmung“): Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung), vgl. Schreiben der BA von Juni 2015

Arbeitsmarkt

- → Zusammenfassung: Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge (November 2014)
- → Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (November 2014)

GGUA Flüchtlingshilfe

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung (Stand: 13. November 2014)

Ab wann?	**Ab dem 4. Monat des Aufenthalts** (§ 32 Abs. 2 BeschV)	**Ab dem 4. Monat**(§ 32 Abs. 1 BeschV)	**Ab d. 4. Monat**	**Ab dem 16. Monat**	**Ab dem 49. Monat**
Für was?	→ betriebliche **Ausbildung** → **FSJ / Bundesfreiwilligendienst** → **Praktika** im Rahmen einer (Hoch-)-Schulausbildung und von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF) → Personen mit **inländischem Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit **ausländischem Hochschulabschluss**, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit **ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf** (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr) → Personen mit einem **inländischen**, qualifizierten (mindestens zweijährigen) **Ausbildungsabschluss**, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem **ausländischen**, als gleichwertig anerkannten **Ausbildungsabschluss** für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung *wenn* es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische **Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme** o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist **nicht** möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	jede Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist **nicht** möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist **möglich!**
§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG
Zustimmung der ZAV?	**ohne**	**mit**	**mit**	**mit**	**ohne**
Vorrangprüfung?	**ohne**	**ohne**	**mit**	**ohne**	**ohne**
Beschäftigungs-bedingungsprüf.?	**ohne**	**mit**	**mit**	**mit**	**ohne**
Was ist sonst noch wichtig?	Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.				

Bei der Aufenthaltsgestattung ist die Verhängung eines ausländerrechtlichen Arbeitsverbots gem. 33 BeschV als Sanktion durch die Ausländerbehörde nicht zulässig!

Arbeitsmarkt

→ **Beispiel:**

H. besitzt eine Aufenthaltsgestattung. Sie ist seit 17 Monaten in Deutschland. In der Gestattung steht die Nebenbestimmung:

„Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“

Arbeitsmarkt

→Ein reales Beispiel aus Westfalen:

G. ist armenischer Staatsangehöriger, 20 Jahre alt, seit zwei Jahren in Deutschland. Sein Asylantrag ist vor vier Monaten abgelehnt worden und er ist im Besitz einer Duldung. Die Ausländerbehörde verlangt von ihm, dass er einen Pass vorlegt, damit sie ihn abschieben kann.

G. hat nun das Angebot eines Arbeitgebers, eine Ausbildungsstelle als Maler und Lackierer anzutreten.

Die Ausländerbehörde lehnt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab (§ 33 BeschV).

Arbeitsmarkt

Ein reales Beispiel aus Ostwestfalen:

Frau K. ist türkische Staatsangehörige. Sie hat eine Duldung und lebt seit zwölf Jahren in Deutschland.

In ihrer Duldung steht: „Beschäftigung nur mit Zustimmung der ABH gestattet.“

Sie hat eine Stelle in der Gastronomie gefunden und beantragt die Arbeitserlaubnis.

Die ABH lehnt diese im Rahmen ihres Ermessens ab und begründet:

„Bei der Entscheidung über eine Arbeitserlaubnis sind vorrangig einwanderungspolitische Aspekte zu berücksichtigen. Sie sind ausreisepflichtig. Eine weitere Aufenthaltsverfestigung würde durch eine Arbeitserlaubnis weiter gefördert werden.“

Arbeitsmarkt

- Schwierigkeiten:
  - Unklare Kennzeichnung durch die Ausländerbehörden („Beschäftigung nicht gestattet“, obwohl Aufenthalt von über drei Monaten)
  - Ausländerbehörden haben Ermessen, die Arbeitserlaubnis zu verweigern, obwohl kein Versagungsgrund vorliegt. Selbst zustimmungsfreie Tätigkeiten kann die Ausländerbehörde verbieten
  - Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten führt im Helferbereich zu faktischem Arbeitsverbot
  - Auch danach ist Leiharbeit nicht möglich (erst nach vier Jahren)

→ Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung

D. ist als 16jähriger aus Eritrea nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→*Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.*

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Ausbildungsförderung

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).

→Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Ausbildungsförderung

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Ausbildungsförderung

Lösungsmöglichkeiten:

→Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→§ 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Ausbildungsförderung

Eintrag in der Wissensdatenbank der BA (270010)

„Die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren wird dabei als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt.“

Ausbildungsförderung

Schwierigkeiten:

→ Für Personen mit § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 5 besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt (ab 1.8.2016: 15 Monate)

→ Zugleich besteht eine Sperre für Leistungen nach dem SGB II bei „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen“.

→ Lediglich Darlehensleistungen „können“ gewährt werden im Falle einer „besonderen Härte.“

→ Erst im August 2016 wird die Wartefrist auf 15 Monate verkürzt

Ausbildungsförderung

Für folgende Instrumente besteht
keine ausländerrechtliche Einschränkung:

- Beratung (§ 29ff SGB III)
- Vermittlung (§ 35ff SGB III)
- Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Maßn. z. Aktivierung u. berufl. Eingl. (§ 45 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)
- Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)
- Eingliederungszuschuss f. Arbeitg. (§ 88 SGB III)
- Teilh. beh. Menschen am Arbeitsleben (§ 112ff SGB III)
- Instrumente des SGB II

Ausbildungsförderung

Für folgende Instrumente bestehen ausländerrechtliche Einschränkungen :

- Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III)
- Berufsvorber. Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III)
- Außerbetr. Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

- BAföG (§ 8 BAföG)

Ausbildungsförderung

Zugang zu sämtlichen Leistungen der Ausbildungsförderung besteht ohne Wartefrist für:

- Niederlassungserlaubnis,
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 Abs. 1 oder 2, 23a, 25 Absatz 1 oder 2, 25a, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG

Ausbildungsförderung

Zugang zu sämtlichen Leistungen der Ausbildungsförderung besteht erst nach vierjährigem (ab 1.8.2016: nach 15monatigem) Aufenthalt für:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG

Ausbildungsförderung

Zugang zu sämtlichen Leistungen der Ausbildungsförderung besteht erst nach fünfjährigem Aufenthalt und fünfjähriger Vorbeschäftigung oder Voraufenthaltszeit und Vorbeschäftigungszeit der Eltern für:

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis nach § 16, 17, 18, 18a, 18c, 19a (Blaue Karte-EU), 20, 21, 24, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a und Abs. 4b, 36, § 38a

Ausbildungsförderung

- Hilfreich: Arbeitshilfe „Förderung der Berufsausbildung von Ausländern aus Drittstaaten“ der Regionaldirektion Baden-Württemberg (März 2015)

→ Residenzpflicht

Residenzpflicht

→Aufenthaltsgestattung:

→§ 56 Abs. 1 AsylVfG:

„Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.“

→§ 59a Abs. 1 AsylVfG:

„Die räumliche Beschränkung nach § 56 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.“

Residenzpflicht

→ **§ 59b Abs. 1 AsylVfG:**

- „Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung kann unabhängig von § 59a Absatz 1 durch die zuständige Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn
- 1.der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 2.Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, oder
- 3.konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.“

Residenzpflicht

→ **§ 59b Abs. 1 AsylVfG:**

- „Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung kann unabhängig von § 59a Absatz 1 durch die zuständige Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn
- 1.der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 2.Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, oder
- 3.konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.“

Residenzpflicht

→ **Duldung:**

→ **§ 61 Abs. 1b und c AufenthG:**

„(1b) Die räumliche Beschränkung nach den Absätzen 1 und 1a erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

Residenzpflicht

→ Duldung:

→ § 61 Abs. 1b und c AufenthG:

- (1c) Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers kann unabhängig von den Absätzen 1 bis 1b angeordnet werden, wenn 1.der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 2.Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, oder
- 3.konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.

→ Wohnsitzauflage

Wohnsitzauflage

→ **Aufenthaltsgestattung:**

→ **§ 60 Abs. 1 AsylVfG:**

- Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). (…) Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

Wohnsitzauflage

→ Aufenthaltsgestattung:

→ § 50 Abs. 4 AsylVfG:

- Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.
- **§ 51 AsylVfG:**
- Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen (…) oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.

Wohnsitzauflage

- **Aufenthaltsgestattung:**
- „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ sind laut Gesetzesbegründung z. B.:
- **„besonderer Schutzbedarf“**
- **„konkret bestehende Ausbildungsmöglichkeiten“**
- **„konkrete Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit“**

Wohnsitzauflage

→ Duldung:

→ § 61 Abs. 1d AufenthG:

- Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). (…) Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

→ Wechsel des Aufenthaltsstatus

Wechsel des Aufenthaltsstatus

- Ein Wechsel des Status aus der Duldung oder Aufenthaltsgestattung in einen Aufenthalt aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ist vor einer Ausreise rechtlich (fast) vollständig unmöglich („Spurwechsel“).
- Ein Wechsel ist faktisch nur möglich in den Status des familiären Aufenthalts oder des humanitären Aufenthalts.

Wechsel des Aufenthaltsstatus

→**Im humanitären Aufenthalt bestehen vielfältige Möglichkeiten:**

- **§ 18a für Personen, die**
- eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium in D. abgeschlossen haben oder
- mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren angemessene Beschäftigung ausgeübt haben, oder
- als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und LU gesichert.

Wechsel des Aufenthaltsstatus

→**Im humanitären Aufenthalt bestehen vielfältige Möglichkeiten:**

- **§ 23a,**
- Wenn die Härtefallkommission des Landes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis empfiehlt (Gnadenregelung)

Wechsel des Aufenthaltsstatus

→ **Im humanitären Aufenthalt bestehen vielfältige Möglichkeiten:**

- **§ 25 Abs. 5,**
- Wenn eine Ausreise aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist und i. d. R. der LU gesichert ist.

Wechsel des Aufenthaltsstatus

→ **Im humanitären Aufenthalt bestehen vielfältige Möglichkeiten:**

- **§ 25a (neu!)**
- Für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“
- **die den Antrag vor dem 21. Geburtstag stellen**
- Vier Jahre Aufenthalt in D. und Schulbesuch oder Schul- / Ausbildungsabschluss in D.
- Positive Integrationsprognose

Wechsel des Aufenthaltsstatus

→ **Im humanitären Aufenthalt bestehen vielfältige Möglichkeiten:**

- **§ 25b (neu!)**
- Sechs Jahre Aufenthalt (mit minderj. Kindern) o. acht Jahre Aufenthalt (ohne minderj. Kinder)
- Lebensunterhalt „überwiegend“ gesichert oder positive Prognose

Wechsel des Aufenthaltsstatus

→ **Im humanitären Aufenthalt bestehen vielfältige Möglichkeiten:**

- **§ 25 Abs. 4a**
- Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution
- Zeuginnen vor Gericht

Wechsel des Aufenthaltsstatus

→ Im familiären Aufenthalt bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- § 28: Familienangehörige eines deutschen Staatsbürgers
- § 30 / 32: Familienangehörige eines ausländischen Staatsbürgers mit gesichertem Aufenthalt

→ Notwendigkeiten und Perspektiven

Perspektiven.

„Insgesamt sollten alle Schritte darauf gerichtet sein, einen Rahmen zu schaffen, in dem die Flüchtlinge aktiv werden und ihre eigene Zukunft gestalten können, statt ihre Energie auf die Überwindung von Mauern, die Finanzierung von Schleppern und die Auseinandersetzung mit Behörden und einschränkenden Gesetzen richten zu müssen.“

Bertelsmann-Stiftung,
„Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland“
(Mai 2015)

Weitere Materialien

- Das AsylbLG ab 1. März 2015 inkl. der neuen Regelbedarfsstufen
- Arbeitshilfe: AsylbLG oder SGB II?
- Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländer_innen (Stand: März 2013)
- Zusammenfassung: Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge (November 2014)
- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (November 2014)
- Stellungnahme: BAföG-Änderungsgesetz greift zu kurz: Ausbildungsförderung für Flüchtlinge muss verbessert werden (Sept. 2014)